

28 O 41/17

Ausfertigung



Landgericht Köln

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Hardy Peter Güssau, |

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Raue LLP, Potsdamer Platz 1,
10785 Berlin,

g e g e n

1. die Magdeburger Verlags- und Druckhaus GmbH, vertr. d. d. Gf. Marco Fehrecke, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
2. Herrn Marc Rath, c/o Volksstimme Altmark Ost GmbH, Hallstraße 51, 39576 Stendal,

Antragsgegner,

wegen: Veröffentlichung

wird auf den Antrag des Antragstellers vom 17.02.2017, ergänzt durch den Schriftsatz vom 21.02.2017, – nachdem er durch Vorlage des Artikels „Ein Fall für zwei“, erschienen auf der Internetseite www.volksstimme.de am 26.01.2017, einer eidesstattlichen Versicherung, eines Ausdrucks der Internetseite www.twitter.com sowie dem vorprozessualen Schriftverkehr glaubhaft gemacht hat, dass die Voraussetzungen für den Erlass

EINGEGANGEN

03. März 2017



RAUE LLP
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

der von ihm begehrten einstweiligen Verfügung gegeben sind – gemäß den §§ 935 ff., 916 ff. ZPO, §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB, Artt. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG und zwar wegen der Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO ohne vorherige mündliche Verhandlung, im Wege der

einstweiligen Verfügung

angeordnet:

- I. Den Antragsgegnern wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- EUR, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, wobei die Ordnungshaft insgesamt 2 Jahre nicht übersteigen darf und hinsichtlich der Antragsgegnerin zu 1 an ihrem Geschäftsführer zu vollstrecken ist,

verboten,

in Bezug auf den Antragsteller zu behaupten und/oder zu verbreiten und/oder behaupten und/oder verbreiten zu lassen:

„Allzu großes Rätselraten dürfte diese Einlassung bei Gericht und Staatsanwaltschaft nicht auslösen. Die nicht genannte Person führt, wenn Gebhardts Geschichte denn so stimmt, direkt in die Landespolitik.

In den Ermittlungsakten für den Prozess ist nämlich die Tabellen-Liste, die Gebhardt angefertigt hatte, mit Namen dokumentiert: ‚Wahl Hardy und Holger‘.

Güssau gerät ins Blickfeld

(...) Nach Gebhardts neuesten Äußerungen gerät er auch ins Blickfeld bei der Wahlfälschung.“

wenn dies geschieht, wie in dem Artikel mit der Überschrift „Ein Fall für zwei“, erschienen am 26.2017 auf der Internetseite www.volksstimme.de.

- II. Dem Antragsgegner zu 2 wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- EUR, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, wobei die Ordnungshaft insgesamt 2 Jahre nicht übersteigen darf,

verboten,

in Bezug auf den Antragsteller zu behaupten und/oder zu verbreiten und/oder behaupten und/oder verbreiten zu lassen:

„Auftrag zur #Wahlfälschung: Angeklagter Ex-#CDU-Stadtrat Gebhardt belastet nach Aktenlage Ex-LT-Präs. #Grüssau.“

wenn dies geschieht, wie in dem auf der Internetseite www.twitter.com verbreiteten Beitrag vom 25.01.2017 um 23:50 Uhr.

- III. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsgegnerin zu 1 zu 40% und der Antragsgegner zu 2 zu 60%.
- IV. Streitwert: 25.000,- EUR

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich durch einen zugelassenen Rechtsanwalt einzulegen und soll begründet werden.



Köln, den 28.02.2017

Landgericht, 28. Zivilkammer

Dr. Eßer da Silva

Elsen

Dr. Münstermann

Ausgefertigt



Schuttenberg, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle